

Kurztitel

Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 560/1978 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 62/2026

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 27f

Inkrafttretensdatum

01.01.2027

Außerkrafttretensdatum

31.12.2027

Abkürzung

GSVG

Index

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Beachte

zum Bezugszeitraum vgl. § 394 Abs. 1

Text**Gutschrift von Krankenversicherungsbeiträgen**

§ 27f. (1) Personen, die am 31. Mai des laufenden Kalenderjahres nach den §§ 2 Abs. 1 Z 1 bis 4, 3 Abs. 1 Z 2, 14a oder 14b in der Krankenversicherung pflicht- oder selbstversichert sind, haben Anspruch auf eine Gutschrift von Krankenversicherungsbeiträgen, sofern deren monatliche Beitragsgrundlage in der Krankenversicherung zu diesem Zeitpunkt 2 900,00 Euro nicht übersteigt. Maßgeblich ist die letzte endgültig festgestellte Beitragsgrundlage. Liegt zum Stichtag noch keine endgültige Beitragsgrundlage vor, ist die vorläufige Beitragsgrundlage nach § 25a heranzuziehen. Die §§ 25a Abs. 5 und 35b sind nicht anzuwenden.

(2) Der auf die anspruchsberechtigten Personen entfallende Pauschalbetrag beträgt

1. bei einer Beitragsgrundlage bis 500,00 Euro 45,00 Euro;
2. bei einer Beitragsgrundlage von 500,01 bis 600 Euro 55,00 Euro;
3. bei einer Beitragsgrundlage von 600,01 bis 700,00 Euro 65,00 Euro;
4. bei einer Beitragsgrundlage von 700,01 bis 800,00 Euro 75,00 Euro;
5. bei einer Beitragsgrundlage von 800,01 bis 900,00 Euro 85,00 Euro;

6. bei einer Beitragsgrundlage von 900,01 bis 1 000,00 Euro 95,00 Euro;
 7. bei einer Beitragsgrundlage von 1 000,01 bis 1 100,00 Euro 105,00 Euro;
 8. bei einer Beitragsgrundlage von 1 100,01 bis 1 200,00 Euro 105,00 Euro;
 9. bei einer Beitragsgrundlage von 1 200,01 bis 1 300,00 Euro 112,50 Euro;
 10. bei einer Beitragsgrundlage von 1 300,01 bis 1 400,00 Euro 120,00 Euro;
 11. bei einer Beitragsgrundlage von 1 400,01 bis 1 500,00 Euro 130,00 Euro;
 12. bei einer Beitragsgrundlage von 1 500,01 bis 1 600,00 Euro 140,00 Euro;
 13. bei einer Beitragsgrundlage von 1 600,01 bis 1 700,00 Euro 147,50 Euro;
 14. bei einer Beitragsgrundlage von 1 700,01 bis 1 800,00 Euro 157,50 Euro;
 15. bei einer Beitragsgrundlage von 1 800,01 bis 1 900,00 Euro 155,00 Euro;
 16. bei einer Beitragsgrundlage von 1 900,01 bis 2 000,00 Euro 140,00 Euro;
 17. bei einer Beitragsgrundlage von 2 000,01 bis 2 100,00 Euro 122,50 Euro;
 18. bei einer Beitragsgrundlage von 2 100,01 bis 2 200,00 Euro 100,00 Euro;
 19. bei einer Beitragsgrundlage von 2 200,01 bis 2 300,00 Euro 77,50 Euro;
 20. bei einer Beitragsgrundlage von 2 300,01 bis 2 400,00 Euro 52,50 Euro;
 21. bei einer Beitragsgrundlage von 2 400,01 bis 2 900,00 Euro 30,00 Euro.
- (3) Der Bund hat der Sozialversicherungsanstalt die Aufwendungen für die Gutschriften zu ersetzen.
- (4) Die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen erfolgt jeweils zum 1. Juni. Nachträgliche Sachverhaltsänderungen sowie Änderungen der Beitragsgrundlage haben keinen Einfluss auf den Anspruch bzw. die Höhe der Beitragsgutschrift.
- (5) Die Gutschriften sind jeweils im Rahmen der Beitragsvorschreibung für das dritte Quartal auf den Beitragskonten der Versicherten flüssig zu machen

Anmerkung

Fassung zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026

Zuletzt aktualisiert am

30.07.2026

Gesetzesnummer

10008422

Dokumentnummer

NOR40280102